Satzung "Förderverein Gymnasium Schraderhaus"

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Gymnasium Schraderhaus".
- 2. Der Sitz des Vereins ist Leipzig, Sachsen.
- 3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach erfolgreicher Eintragung den Namenszusatz "e.V.".
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung an das "Schraderhaus Gymnasium der Stadt Leipzig" zur Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volksbildung und Jugendhilfe. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht, in dem der Verein die Mittel an die im vorgenannten Satz genannte Einrichtung für die Erziehung, Volksbildung und Jugendhilfe verwendet.
- 2. Die Mittel sollen verwendet werden, um die Schule zu unterstützen und über den Rahmen der Etatmittel hinaus bei der Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben zu fördern. Zusätzlich unterstützt der Verein Projekte und Aktivitäten, die der schulischen Ausbildung, der Erziehung und der Persönlichkeitsentwicklung der Schüler:innen der Schule dienen.
- 3. Die für das Erreichen der Zwecke und Ziele erforderlichen Mittel stellt der Verein durch Beiträge, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen bereit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 59, 60 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig (§ 21 BGB) und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele und den Satzungszweck der Vereinssatzung unterstützt.

Das sind insbesondere:

- a) aktive und ehemalige Schüler:innen des Gymnasiums;
- b) Eltern von Schüler:innen, auch ehemaligen Schüler:innen;
- c) aktive und ehemalige Lehrer:innen des Gymnasiums;
- d) andere natürliche und juristische Personen, die sich der Schule verbunden fühlen. Sie können als fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht) aufgenommen werden.
- 2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich (bevorzugt per E-Mail oder postalisch) an den Vorstand zu richten.
 - Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
- 3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist kostenfrei. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt und haben kein Stimmrecht.
- 4. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre aktuellen Daten dem Vorstand mitzuteilen und eine Änderung unverzüglich anzuzeigen.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt;
 - b) Ausschluss:
 - c) Tod (natürlichen Person);
 - d) mit Eröffnung eines Insolvenzverfahren bei dem Mitglied;
 - e) bei Verlust der Rechtsfähigkeit (juristische Person).
- 6. Der Austritt ist schriftlich (postalisch oder per E-Mail), mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf des Geschäftsjahres, gegenüber dem Vorstand zu erklären und zuzugehen.
- 7. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag 12 Monate im Rückstand bleibt.
 - b) Mitgliedsdaten veraltet bzw. nicht aktuell sind
 - c) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Interessen des Vereins, sowie bei vereinsschädigendem Verhalten.
 - d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich, an die zuletzt vom Mitglied bekanntgegebenen Kontaktdaten, unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
- 8. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Auszahlung eines Wertausgleiches am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung legt den Beitrag und den Zahlungszeitraum fest. Dies kann in Form einer Beitragsordnung erfolgen. Ein Mindestbeitrag von 12,00 Euro/Geschäftsjahr pro Mitglied ist dabei festgelegt.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins für das Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplan, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ist der Haushalt zu Beginn des neuen Geschäftsjahres noch nicht verabschiedet, ist der Vorstand ermächtigt, unbedingt notwendige Ausgaben zu tätigen. Der/die Schatzmeister:in prüft die Einhaltung des Haushaltsplans vierteljährlich und erstattet dem Vorstand zeitnah Bericht.
- 3. Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Fällen, Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.
- 4. Mitglieder und Nichtmitglieder können außerdem Beträge in beliebiger Höhe an den Förderverein spenden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen mittels einer Einladung in Textform (bevorzugt per E-Mail oder postalisch), an die zuletzt vom Mitglied bekanntgegebenen Kontaktdaten, einzuberufen. Dabei ist die vorläufige Tagesordnung anzugeben. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend.
- 2. Anträge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder begründet an den Vorstand bis zu zwei Wochen vor der Versammlung gestellt werden; verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird.
- 3. Die Mitgliederversammlung (oder andere Sitzung) ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Versammlungsleitung wird durch den/die Vorstandsvorsitzende:n oder den/die Stellvertreter:in im Vorstandsvorsitz ausgeübt.
- 4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - c) Wahl des Vorstandes;

- d) Wahl des/der Rechnungsprüfer:in, die nicht dem Vorstand angehören;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung;
- g) Beschlüsse über Ausschluss einzelner Vereinsmitglieder;
- h) Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft.
- 5. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied zu leiten, bei dessen Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorläufig vorbereitete Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- 8. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden gemäß § 13 abgestimmt.
- 9. Abstimmungen können durch Handheben erfolgen. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl für einen Beschluss verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- 10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches alle wesentlichen Vorkommnisse und gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthält. Dies ist von dem/der Schriftführer:in anzufertigen, welche:r zu Beginn der Versammlung durch den/die Versammlungsleiter:in bestellt wird. Das Protokoll ist durch den/die Versammlungsleiter:in und den/die bestellte Schriftführer:in zu unterschreiben.
- 11. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 12. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden;
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem/der Schatzmeister:in;
 - d) optional: Schriftführer:in.
- 2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass der Vorstand für seinen Zeitaufwand eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

- 3. Dem Vorstand können die Aufwendungen erstattet werden, die er tatsächlich erbracht hat, wie etwa Reisekosten oder Porto, sog. Aufwendungsersatz.
- 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- 5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- 7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die in der Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte aus.
- 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.

§ 9 Rechnungsprüfung

- 1. Der/die Rechnungsprüfer:in des Vereins hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die vorzulegende Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der/die Rechnungsprüfer:in darf weder Mitglieder des Vorstandes noch Beirats sein.
- 2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der/die Rechnungsprüfer:in wird durch die nächste Mitgliederversammlung nach erstmaliger Eintragung des Vereins im Registergericht gewählt.
- 3. Er/sie empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.
- 4. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Beirat

- 1. Der Beirat besteht aus:
 - a) dem Schulleiter;
 - b) einem vom Lehrerkollegium gewählte:n Vertreter:in;
 - c) dem/der Vorsitzenden des Elternrates;
 - d) dem/der Schülersprecher:in.
- 2. Der Beirat berät den Vorstand, insbesondere bei der Vergabe der Mittel.
- 3. Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur gemeinnützigen Verwendung für die Bildung und Erziehung von Kindern in Leipzig, nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Datenschutz

- 1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in Fachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung. Die Verarbeitung der Daten sowie Veröffentlichung von Fotos erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- 2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.
- 5. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen Ihrer Daten unverzüglich dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.

§ 13 Satzungsänderungen

- 1. Redaktionelle Änderungen der Satzung sowie Satzungsänderungen, die durch gerichtliche oder behördliche Vorgaben und Auflagen erforderlich werden, führt der Vorstand in eigener Zuständigkeit durch. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.
- 2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.

3. Sonstige Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der erweiterten Gründungsversammlung am 27.03.2025 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht, unter Zuhilfenahme notarieller Unterstützung, einzutragen, um den Namenszusatz "e.V." tragen zu dürfen.

Leipzig, 27.03.2025

- geändert mit Beschluss vom 04.04.2025 -